

**Als Arbeitsgrundlage verabschiedet von der
Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im
Bistum Augsburg am
26.10.2012**

**Statut für die Pfarreiengemeinschaften
als Seelsorgeeinheit in der Diözese Augsburg –**

**Der „Pastoralrat“
als Organ der Pfarreiengemeinschaft**

Bearbeitung
Domdekan Prälat Dr. Meier
mit dem geschäftsführenden Vorstandes des Diözesanrates
am 24.07.2012

Erarbeitet im Sachausschuss „Pastorale Fragen“ zusammen mit dem Sachausschuss „Land“
in den Sitzungen vom
22.05.2012 und 11.07.2012

Sitzungen der Arbeitsgruppe zur Erstellung der Vorlage am
13.06.2012
27.06.2012
02.07.2012

Bearbeitet im Vorstand des Diözesanrates in den Sitzungen vom
17.07.2012 und 25.09.2012

Als Arbeitsgrundlage für die Arbeitsgruppe unter Vorsitz von
Domdekan Prälat Dr. Bertram Meier von der Vollversammlung des
Diözesanrates ohne Gegenstimme verabschiedet am 26.10.2012

Erstellung der Vorlage:

Dippel, Werner, Pfarrer, Dekan, Regionaldekan
Gaschler, Günter, PGR, Dekanatsrat, Diözesanrat, Kirchenverwaltung
Hirner, Sieglinde, PGR und Dekanatsrat, Diözesanrat, Kirchenverwaltung
Schneider, Maria, PGR, Dekanatsrat, Diözesanrat, Vorsitzende des SA „Pastorale Fragen“
Schütz, Hildegard, PGR, Dekanatsrat, Diözesanrat
Stark, Thomas, Referent für Gemeindeentwicklung

Laut Auftrag wurden die für Laienapostolat und Weltdienst relevanten Passagen aus der aktuell gültigen **PGR-Satzung in das Statut für Pfarreiengemeinschaften als Seelsorgeeinheit** in Weiterentwicklung des Seelsorgeteams eingearbeitet.

Um Transparenz bei der Bearbeitung der Texte herzustellen, sind die entsprechenden Textpassagen aus den unterschiedlichen Dokumenten farblich gekennzeichnet:

Rot: Statut für Pfarreiengemeinschaften

Grün: PGR-Satzung

Blau: Vorschläge und Formulierungen des Sachausschusses

Violett: Vorschläge des Vorstandes des Diözesanrates

Schwarz: Bearbeitung durch DD Dr. Meier und dem geschäftsführenden Vorstand des Diözesanrates

Statut für die Pfarreiengemeinschaften als Seelsorgeeinheiten in der Diözese Augsburg

Die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils, der gemeinsamen Synode der (Erz-) Diözesen der Bundesrepublik Deutschland sowie der Synode der Diözese Augsburg weisen den Weg zu kooperativer Seelsorge. Diese ergibt sich aus dem Verständnis der katholischen Kirche als *Communio*, d.h. als Gemeinschaft, welche Gott schenkt, die in Gott wurzelt und welche die Glaubenden miteinander verbindet.

Die theologische und spirituelle Grundlegung der verschiedenen Ämter und Aufgaben ist ausführlich in den "Pastoralen Richtlinien zur Pfarreiengemeinschaft als Seelsorgeeinheit in der Diözese Augsburg" vom 2. Februar 1997 (ABl 1997, S. 49 ff.) dargelegt. Diese wie auch die diözesanen Bestimmungen für Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen sind zum Verständnis des Statuts stets mitzubedenken. Damit der pastorale Weg der Pfarreiengemeinschaften gelingt, muss die "Vision einer aus ihren Quellen erneuerten Kirche, also Kirche als *Communio*, Kirche als pilgerndes Gottesvolk, das seinem Wesen nach missionarisch ist, von den Gläubigen aufgenommen und gelebt, d.h. im pfarrlichen Alltag in die Tat umgesetzt werden" (Pastorale Richtlinien zur Pfarreiengemeinschaft, aaO., S. 78).

Art. 1

Wesen und Rechtsform

(1) Die Pfarreiengemeinschaft bildet eine Seelsorgeeinheit in Form des Zusammenschlusses mehrerer benachbarter, rechtlich selbständig bleibender Pfarreien, die nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC einem gemeinsamen Pfarrer¹ zur Gesamtverantwortung und -leitung anvertraut sind. Sie erfüllt kirchliche Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und dient einer Stärkung der pastoralen Dienste sowie einer Straffung der Verwaltungsaufgaben ihrer Mitgliederpfarreien.

(2) Die Pfarreiengemeinschaft stellt nach weltlichem Recht einen nichtrechtsfähigen Verein dar.

(3) Die Bestimmungen der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (GStVS) sowie der Ordnung für kirchliche Stiftungen (KiStiftO) in den bayerischen (Erz-) Diözesen in ihrer jeweiligen Fassung bleiben durch die Regelungen dieses Statuts unberührt. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, eine Gesamtkirchengemeinde zu errichten.

¹ Wenn das Statut die Bezeichnung "Pfarrer" gebraucht, meint es den vom Bischof ernannten leitenden Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft. Dieser kann sowohl Pfarrer gem. can. 526 oder Pfarradministrator in der beschriebenen Seelsorgeeinheit sein.

Art. 2

Errichtung, Veränderung sowie Auflösung von Pfarreiengemeinschaften

(1) Pfarreiengemeinschaften werden nach Anhörung der Gremien der beteiligten Pfarreien, des Dekans mit dem Vorstand des Dekanatsrates sowie nach Maßgabe der diözesanen Planung gebildet und durch Dekret des Bischofs von Augsburg oder seines Generalvikars errichtet.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt für die Veränderung, insbesondere die Aufnahme oder Entlassung einer Pfarrei, sowie für die Auflösung einer bestehenden Pfarreiengemeinschaft entsprechend.

(3) Die mit der Errichtung, Veränderung oder Auflösung von Pfarreiengemeinschaften zusammenhängenden Rechts- und Verwaltungsfragen regelt das Bischöfliche Ordinariat Augsburg.

Art. 3

Sitz und Anschrift

Der Sitz und die Anschrift einer Pfarreiengemeinschaft werden durch das Bischöfliche Ordinariat Augsburg bestimmt. Sie richten sich in der Regel nach dem Dienstsitz des Pfarrers (Art. 1 Abs. 1 Seite 1).

Art. 4

Aufgaben der Pfarreiengemeinschaft

(1) Die Pfarreiengemeinschaft nimmt als kooperative Seelsorgeeinheit nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten pastorale Aufgaben ihrer Mitgliedspfarreien wahr, die von den beteiligten Pfarreien gemeinsam sachgerechter erfüllt werden können (vgl. Art. 8). Dies geschieht unter größtmöglicher Wahrung und Stärkung des eigenständigen kirchlichen Lebens in den Mitgliedspfarreien durch Aufbau und Förderung der Zusammenarbeit. Hierdurch sollen die beteiligten Pfarreien sich in gegenseitiger Unterstützung und Ergänzung als Gemeinschaft den pastoralen Herausforderungen stellen sowie in den wichtigen pastoralen Zielsetzungen und Entscheidungen immer mehr zu einer größeren Einheit zusammenwachsen.

(2) Die Mitgliedspfarreien sind über die sie betreffenden Vorgänge in geeigneter Form jährlich, namentlich im Rahmen einer örtlichen Pfarrversammlung oder eines Pfarrbriefes, zu unterrichten.

Art. 5

Mitwirkung der beteiligten Pfarreien

(1) Die Mitgliedspfarreien sind verpflichtet, die Pfarreiengemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Pfarrer und Pfarrgemeinderäte der Mitgliedspfarreien werden in der herkömmlichen Weise bestellt und behalten ihre satzungsmäßigen Rechte und Pflichten bei. Dies gilt auch für die Kirchenverwaltungen, es sei denn, dass aufgrund der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde die Aufgabenverteilung zwischen dieser und der Kirchenstiftung der einzelnen Pfarreien neu festgelegt worden ist. Auch in diesem Fall bleiben die Leitungsaufgaben sowie die Rechte und Pflichten des Pfarrers nach dem allgemeinen und partikularen Kirchenrecht für eine oder mehrere Seelsorgestellen unberührt.

(3) Der Pfarrer, die pastoralen Mitarbeiter/-innen, Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen der beteiligten Pfarreien sind zur Kooperation innerhalb der Pfarreiengemeinschaft verpflichtet.

Art. 6

Organe der Pfarreiengemeinschaft

(1) Organe der Pfarreiengemeinschaft sind der Pfarrer als deren Leiter und der Pastoralrat².

(2) Die Gesamtverantwortung und -leitung einer Pfarreiengemeinschaft obliegt dem vom Bischof ernannten Pfarrer. Er übt diese im Zusammenwirken mit dem Pastoralrat aus, der durch Beratung, Beschlussfassung, Mitsorge um die Umsetzung der Beschlüsse an den Leitungsaufgaben Anteil hat.

Art. 7

Pastoralrat in einer Pfarreiengemeinschaft

(1) In Anwendung des Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) ist der Pastoralrat das vom Bischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarreiengemeinschaft. Der Pastoralrat ist zugleich das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekretes über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolates und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarreiengemeinschaft³

² Pastoralrat auf der Grundlage can. 536 CIC in Verbindung mit can. 215 und 216 CIC

³ Dieser Doppelcharakter ist gut begründet in mehreren Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils (vgl. LG 37, AA 10)

(2) In jeder Pfarreiengemeinschaft ist ein Pastoralrat zu errichten. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Bischofs.

(3) In einer Einzelpfarrei als Seelsorgeeinheit wird der Pastoralrat gemäß der Satzung des Pfarrgemeinderates im Bistum Augsburg vom gewählt.

(4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Art. 8

Aufgaben des Pastoralrates

(1) Der Pastoralrat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarreiengemeinschaft durch die Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. In pastoralen Fragen berät und unterstützt er den Pfarrer in seinen Aufgaben. Als Organ des Laienapostolats koordiniert er ohne in die Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände einzugreifen oder wird in eigener Verantwortung tätig.

(2) Der Pastoralrat bespricht und regelt jene Angelegenheiten und Maßnahmen, die alle Mitgliedspfarreien betreffen, die gemeinsam geplant und durchgeführt oder, wenn auch nur in einer Mitgliedspfarrei vollzogen, aufeinander abgestimmt werden müssen. Ihm obliegt vornehmlich die Sorge um die Schwerpunkte und Richtlinien, also um grundsätzliche Regelungen, welche für die Pfarreiengemeinschaft als solche maßgeblich sind; die konkrete Umsetzung hat jedoch unter größtmöglicher Wahrung des pfarrlichen Lebens regelmäßig vor Ort zu erfolgen. Unbeschadet der Bestimmungen in den Sätzen 1 und 2 achtet der Pastoralrat darauf, dass die Chancen erkannt und genutzt werden, welche die neue Gemeinsamkeit der Mitgliedspfarreien auch für die Durchführung pastoraler Maßnahmen bietet.

(3) Der Pastoralrat sorgt dafür, dass die in Art. 4 benannten Aufgaben der Pfarreiengemeinschaft wahrgenommen werden; dies geschieht vor allem durch wechselseitige Anregungen, gemeinsame Planung, subsidiäre Hilfe und kooperative Durchführung der Seelsorge in den Bereichen:

1.

Liturgie, insbesondere in Form von

- a) Abstimmung der Gottesdienstzeiten und Kasualien,
- b) Vorbereitung von Gottesdiensten zu besonderen Anlässen und Themen,
- c) Gestaltung von Wortgottesfeiern,
- d) Tagzeitenliturgie
- e) Förderung der Volksfrömmigkeit (Rosenkranzgebet, Andachten, Prozessionen, Wallfahrten);

2.

Verkündigung, namentlich in Form von

- a) Überlegungen zu Schwerpunkten und aktuellen Erfordernissen der Glaubensvermittlung,
- b) Planung und Durchführung von ehevorbereitenden und -begleitenden Maßnahmen,
- c) Koordinierung der Elternbildung und der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang (Taufe, Erstbeichte, Erstkommunion oder Firmung),
- d) gemeinsamer Planung für Gemeindekatechese, Glaubensseminare, Bibelkreise oder Einkehrtage,
- e) Abstimmung der pastoralen Dienste von Laien in der Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung oder Altenbetreuung,
- f) gemeinsamer Sorge für die Spiritualität, fachliche Schulung sowie Weiterbildung ehrenamtlicher sowie neben- und hauptberuflicher Mitarbeiter/-innen;

3.

Diakonie, insbesondere in Form von

- a) Bewusstseinsbildung für den diakonischen Grunddienst,
- b) Kontaktpflege und Zusammenwirken mit caritativen Einrichtungen vor Ort,
- c) Abstimmung sozialer Dienste wie Nachbarschafts- und Familienhilfe,
- d) Hilfe in akuten Notfällen,
- e) Förderung des Wohnviertelapostolats und der Begegnung mit Neuzugezogenen,
- f) Kontaktpflege zu kranken, gebrechlichen und alten Menschen;

4.

Weiterer wichtiger Dienste, namentlich in Form von

- a) Förderung von ökumenischen Aufgaben und Aktivitäten,
- b) Abstimmung der Bildungs- und Zielgruppenarbeit, welche die einzelnen Mitgliedspfarreien überfordert,
- c) Abstimmung der Kinder-, Schul- und Jugendpastoral,
- d) Zusammenarbeit und Programmabsprache mit den Trägern der Erwachsenenbildung und den kirchlichen Verbänden,
- e) Bewusstseinsbildung und Engagement für den weltkirchlichen Auftrag,
- f) Kontaktpflege zur Arbeitswelt und Betriebsseelsorge,
- g) gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Koordination der Pfarrbriefe, Pfarrbüchereien oder Pressekontakte,
- h) überpfarrliche Zusammenarbeit mit Gruppen und Vereinen in Politik und Gesellschaft ,
- j) Weiterleitung von Informationen, die von außen kommen, und Gewährleistung des Informationsflusses innerhalb der Pfarreiengemeinschaft
- k) Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung bei Errichtung, Veränderung und Auflösung von Pfarreiengemeinschaften.
- l) Kontakt zum Dekanatsrat

(4) Die Pfarreiengemeinschaft findet bei der Begleitung und fachlichen Qualifizierung der Beauftragten für die Grunddienste, kategorialen Seelsorgebereiche oder Verbände wie auch bei der Inanspruchnahme subsidiärer Dienste von Dekanat und Diözese.

Art. 9

Zusammensetzung des Pastoralrates

(1) Der Pastoralrat besteht aus:

1. dem Pfarrer als Leiter der Pfarreiengemeinschaft (Art. 8 Abs. 2),
2. Priestern und Diakonen, die gemäß Dekret des Generalvikars für die Pfarreiengemeinschaft adskribiert sind,
3. (einem Vertreter der) hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern/-innen,
4. den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte in den beteiligten Pfarreien und jeweils einem weiteren gewählten PGR-Mitglied,
5. einem Vertreter der Kirchenpfleger in den Mitgliedspfarreien bzw. dem Gesamtkirchenpfleger bei Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde.

Die beschließenden Mitglieder sind zur kontinuierlichen Teilnahme verpflichtet.

6-8: evtl. im Aufgabenkatalog statt personell festlegen, damit die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen nicht von Hauptberuflichen überstimmt werden können

6. drei Beauftragten für die Grunddienste, nämlich je einem/einer für

- a) Liturgie,
- b) Verkündigung,
- c) Diakonie,

7. zwei Beauftragten für kategoriale Seelsorgsbereiche, nämlich je einem/einer für

- a) Kinder- und Jugendpastoral,
- b) Ehe und Familie,

8. bis zu drei zusätzlichen Mitgliedern, namentlich

- a) zwei weiteren Beauftragten für besondere Seelsorgebereiche, (z.B. Mission, Ökumene, Seniorenpastoral),
- b) einem/r gemeinsamen Vertreter/in der Verbände.

(2) Die Beauftragten 6-8 (können) werden vom Pastoralrat hinzugewählt (werden).

(3) Das Mitglied nach Abs. 1 Nr. 5 wird durch die Kirchenpfleger der Kirchenverwaltungen in den Mitgliedspfarreien aus ihrer Mitte auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt und in den Pastoralrat entsandt. Für das Wahlverfahren findet die Bestimmung in Art. 19 Abs. 3 KiStiftO entsprechende Anwendung. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Im Falle einer Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde wird in der Regel der Gesamtkirchenpfleger in den Pastoralrat entsandt.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 6 mit 8, werden aus dem Kreis der in diesem Bereich in den Gemeinden in der Regel ehrenamtlich tätigen Personen von den Pfarrgemeinderäten vorgeschlagen und vom Pastoralrat für die Dauer der Amtszeit der Pfarrgemeinderäte hinzugewählt; Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig.

(5) Der Pastoralrat ist innerhalb eines halben Jahres nach Errichtung der Pfarreiengemeinschaft zu konstituieren. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder des Pastoralrates ernannt werden konnten, kann die erstmalige Konstituierung mit den bis dahin ernannten Mitgliedern erfolgen; wenigstens mit den Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 1-5.

Art. 10

Obliegenheiten der Mitglieder des Pastoralrates

(1) Der Pfarrer hat als Leiter die Gesamtverantwortung für alle beteiligten Pfarreien, der Pfarreiengemeinschaft und des Pastoralrates inne; in den Angelegenheiten des Weltdienstes wird der Pastoralrat in eigener Verantwortung tätig. Unbeschadet seiner Rechte und Pflichten nach Satz 1 können einzelne Leitungsaufgaben, namentlich in den verschiedenen Teilbereichen der Pastoral und Verwaltung, vom Pfarrer im Zusammenwirken mit dem Pastoralrat an haupt- und nebenberufliche oder an ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen der Mitgliedspfarreien je nach Befähigung und Sendung übertragen werden.

(2) Weitere Priester und Diakone, deren Aufgabenfeld gemäß Dekret des Generalvikars einen Bezug zur Pfarreiengemeinschaft aufweist, nehmen die ihnen übertragenen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Pfarrer wahr.

(3) Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen wirken am seelsorglichen Dienst des Pfarrers mit. Dies geschieht regelmäßig aufgrund der Zuweisung bestimmter Aufgaben, die jene Mitarbeiter/-innen unter Leitung und Begleitung des Pfarrers eigenständig und selbstverantwortlich wahrnehmen. Ihnen obliegt es insbesondere, im Einvernehmen mit dem Pfarrer die ehrenamtlichen Dienste der Mitglieder nach Art. 9 Abs. 1 Nrn. 6 mit 8 theologisch, pädagogisch und methodisch zu unterstützen und sie geistlich zu begleiten. Die Umschreibung ihrer Aufgaben und die Verteilung ihrer Kompetenzen sind im Rahmen ihrer

Stellenbeschreibung konkret mit dem Pfarrer abzusprechen und in einer schriftlichen Dienstanweisung des Pfarrers festzuhalten.

(4) Die Vertreter der beteiligten Pfarrgemeinderäte tragen Sorge für die Koordination der verschiedenen Gruppen und Aktivitäten innerhalb ihrer Pfarrei, für Kontakte und Informationen untereinander. Als gewählte Vertreter ist es ihre vornehmliche Aufgabe, besondere Situationen, Anliegen und Bedürfnisse ihrer Pfarreien wahrzunehmen und örtliche pastorale Vorstellungen in den Pastoralrat einzubringen.

Als Mitglieder des Pastoralrats wirken sie am Gesamtkonzept der Pfarreiengemeinschaft mit. Im Einvernehmen mit dem Pfarrer vertreten sie die Beschlüsse des Pastoralrates in ihren Pfarrgemeinderäten.

(5) Der gewählte Kirchenpfleger bzw. der Gesamtkirchenpfleger (gemäß Art. 9 Abs. 1) vertritt die Anliegen der über die Mitgliedspfarreien beteiligten Kirchenstiftungen und zeigt die finanziellen Möglichkeiten sowie Grenzen in Bezug auf die pastoralen Überlegungen auf. Ihm obliegt der Vollzug des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens bezüglich des gesonderten Buchungskreises für den jährlichen Finanzbedarf der Pfarreiengemeinschaft nach Maßgabe von Art. 18 Abs. 3.

(6) Die Mitglieder nach Art. 9 Abs. 1 Nrn. 6 mit 8 sind Ansprechpartner, Koordinatoren, Vermittler und Initiatoren für Gruppen und Aktivitäten ihres Bereichs. In den Pastoralrat bringen sie die Erfahrungen sowie Bedürfnisse der beteiligten Pfarreien ein und vom Pastoralrat aus vermitteln sie dessen rundlegende Orientierungen sowie Impulse an die Bereiche Liturgie, Verkündigung, Diakonie, kategoriale Seelsorge oder Verbände in den Mitgliedspfarreien. In den Beratungen des Pastoralrates bringen sie jeweils den betreffenden Grunddienst, kategorialen Seelsorgs- oder Verbändebereich insbesondere unter dem Aspekt ihrer Erfahrung mit dem ehrenamtlichen Engagement der Laien zur Sprache. Als in den Pastoralrat berufene Mitglieder gehen sie in Kontakt mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern, die in dem jeweiligen Bereich tätig sind, und in Abstimmung mit Pfarrer und Pastoralrat den betreffenden Aufgabenfeldern nach. Arbeitsgruppen sollen die qualifizierte Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen im jeweiligen Bereich für die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen effizienter machen und zusätzlich den gegenseitigen Erfahrungsaustausch fördern.

Art. 11

Geschäftsgang

(1) Um eine wirkungsvolle Motivation und fruchtbare Kooperation zu erzielen, ist der Pastoralrat gehalten, seine Beschlüsse in möglichst breitem Konsens zu fassen. Zur Leitungsaufgabe des Pfarrers gehört wesentlich, Einheit zu stiften und gerade ehrenamtliche Mitglieder des Pastoralrates zu motivieren.

(2) Ein verbindlicher Beschluss des Pastoralrates in pastoralen Fragen kann nur im Einvernehmen mit dem Pfarrer gefasst werden. Beschlüsse, die gegen die verbindliche Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche oder gegen allgemeines oder partikuläres Kirchenrecht verstoßen, sind nichtig.

(3) In Fragen der Weltverantwortung entscheidet der Pastoralrat mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Pastoralrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Pastoralrates sind verbindlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihnen zustimmt.

(6) Die gemäß Abs. 4 gefassten Beschlüsse des Pastoralrates, welche sich an den unter Art. 4 und 8 genannten Aufgaben orientieren, sind für die in der Pfarreiengemeinschaft zusammengeschlossenen Pfarreien verbindlich.

(7) Wenn der Pfarrer und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Pastoralrates in Fragen, die zur Entscheidung anstehen, gegensätzlicher Auffassung sind und eine Einigung im Verlauf der Sitzung nicht erzielt werden kann, ist die Entscheidung zurückzustellen. Wenn eine Entscheidung drängt, ist unverzüglich eine neue Sitzung anzuberaumen.
Empfehlung für vermittelnde Gespräche: entfällt

(8) Vom Pastoralrat ist jeweils festzulegen, wer für den Vollzug der gefassten Beschlüsse Sorge trägt. Die Rationalisierung und Straffung der Verwaltungsarbeit ist dabei zu berücksichtigen.

Art. 12

Sitzungen

(1) Der Pastoralrat tritt wenigstens viermal jährlich zusammen. Er hat außerdem innerhalb eines Monats dann zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder des Pastoralrates dies schriftlich beantragen.

(2) Das Gremium wählt einen Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem Pfarrer, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schriftführer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Delegierten, der Schriftführer aus dem Kreis des Pastoralrates gewählt.

(3) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen mit dem Vorstand vor und beruft den Pastoralrat unter Angabe der Tagesordnung in dessen Auftrag ein und leitet sie.

(4) Die Sitzungen des Pastoralrates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pastoralrat die nichtöffentliche Beratung beschließt.

Art. 13

Protokollführung

Über die Beratungen des Pastoralrates, des Vorstands und der Sachausschüsse sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Die Protokolle sind zusammen mit den Sitzungsunterlagen und den ggf. beigelegten schriftlichen Stellungnahmen als amtliche Akten im Pfarrarchiv aufzubewahren. Jedem Mitglied des Pastoralrates ist innerhalb von vier Wochen eine Ausfertigung des Protokolls auszuhändigen.

Art 14:

Zusammenwirken von Pfarrgemeinderat und Pastoralrat

- (1) Der Pastoralrat behandelt und koordiniert subsidiär die Anliegen der Ortspfarreien, die gemeinsam sachgerechter auf der Ebene der Pfarreiengemeinschaft erfüllt werden können.
- (2) Die Anträge der Pfarrgemeinderäte der Ortspfarreien sind im Pastoralrat zeitnah zu behandeln.
- (3) Die Beschlüsse des Pastoralrates sind für die Pfarreiengemeinschaft verbindlich.

Art 15.:

Schiedsverfahren

Bei Unstimmigkeiten, die innerhalb des Pastoralrates nicht im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden können, ist zuerst der Dekan zusammen mit dem Vorstand des Dekanatsrates und schließlich der Generalvikar zur Schlichtung anzurufen.

Art. 16

Mitarbeiter/-innen in der Pfarreiengemeinschaft

- (1) Die Pfarreiengemeinschaft beschäftigt kein eigenes Personal. Zu ihren Gunsten wirken die Mitarbeiter/-innen zusammen, welche bei der Diözese oder bei den Kirchenstiftungen, die ihren Sitz in den beteiligten Pfarreien haben, für pfarrliche Zwecke angestellt sind.
- (2) Wenn jedoch eine Gesamtkirchengemeinde als juristische Person errichtet worden ist, werden die Mitarbeiter bei dieser angestellt.

(3) Der Vorsitzende sowie - im Einvernehmen mit ihm - die weiteren Mitglieder des Pastoralrates bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der ortskirchlichen Einrichtungen, insbesondere des Pfarramtes, namentlich am Sitz der Pfarreiengemeinschaft.

Die hierfür erforderliche Leistungsfähigkeit wird durch eine Zusammenführung verwaltungsmäßiger Dienstleistungen im Pfarramt am Sitz der Pfarreiengemeinschaft erreicht⁴.

(4) Der Pfarrer hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über das Personal nach Abs. 1, insbesondere über die pastoralen Mitarbeiter/-innen.

(5) Die Befugnisse nach Maßgabe von Abs. 4 stehen weder dem Pastoralrat als solchem noch einzelnen seiner Mitglieder nach Art. 7 Abs. 1 Nrn. 2 mit 8 zu.

Art. 17

Ende der Amtszeit

Die Amtszeit des Pastoralrates endet mit der Konstituierung des neuen Pastoralrates.

Art. 18

Erhebung einer Umlage

(1) Sofern die Pfarreiengemeinschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe dieses Statuts einen Finanzbedarf benötigt, der über die herkömmlichen Bereitstellungen zugunsten der Arbeit der Pfarrgemeinderäte in den Haushalten der beteiligten Pfarreien bzw. deren Kirchenstiftungen hinausgeht, trägt diesen Aufwand die Kirchenstiftung am Sitz der Pfarreiengemeinschaft. Die betreffende Kirchenstiftung ist zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs der Pfarreiengemeinschaft berechtigt, von den beteiligten Pfarreien bzw. deren Kirchenstiftungen eine Umlage zu erheben, die sich nach dem Verhältnis der Katholikenzahl der Mitgliedspfarreien bemisst; maßgebend ist die auf der Grundlage der letzten Volkszählung fortgeschriebene Katholikenzahl nach dem Stand vom 30. Juni des vorausgegangenen Jahres.

(2) Der eine Mitgliedspfarrei betreffende Anteil an einer Umlage zugunsten der Pfarreiengemeinschaft bzw. der Kirchenstiftung an ihrem Sitz erhöht eine Zuwendung der

⁴ In Form von

- a) Konzentration verwaltungsmäßiger Dienstleistungen im Pfarrbüro am Sitz der Pfarreiengemeinschaft,
- b) Entlastung des Pfarrers bei Bedarf und auf dessen Antrag durch den Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand,
- c) Eröffnung allgemeiner Genehmigungen gerade im Interesse großer Stiftungen,
- d) weiteren Dienstleistungsangeboten der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg nach Maßgabe der von der Freisinger Bischofskonferenz unter dem 5. März 1997 novellierten Ordnung für kirchliche Stiftungen,
- e) Möglichkeit der Auslagerung der Buchhaltung an Steuerbüros im Einvernehmen mit der BFK
- f) Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde

Diözese Augsburg zugunsten eines Ausgleichs des ordentlichen Haushalts einer umlagepflichtigen örtlichen Kirchenstiftung nicht. Er ist aus vorhandenen Eigenmitteln, auch freien Kollekten oder Spenden zugunsten der beteiligten Kirchenstiftung zu bestreiten. Eine anteilige Umlage zugunsten der Pfarreiengemeinschaft ist in den Haushaltsplan und die Jahresrechnung der abgebenden Kirchenstiftung jeweils einzustellen und durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen zu belegen.

(3) Der jährliche Finanzbedarf sowie eine Umlage zugunsten der Pfarreiengemeinschaft werden in den ordentlichen Haushalt der Kirchenstiftung am Sitz der Pfarreiengemeinschaft im Rahmen eines gesonderten Buchungskreises eingestellt sowie von den Kirchenverwaltungen beraten und beschlossen; gleiches gilt für die Erstellung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über ihre Anerkennung.

Art. 19

Obhut und Aufsicht

(1) Die Pfarreiengemeinschaften stehen unter der besonderen Obhut und Aufsicht des Diözesanbischofs. Die ordentliche Ausübung dieser Aufsicht überträgt der Bischof dem Generalvikar, der dabei von den Dekanen unterstützt wird.

(2) Die Regelungen in Art. 20 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-) Diözesen in ihrer jeweiligen Fassung finden sinngemäße Anwendung.

Art. 20

Inkrafttreten

F. d. R.

Maria Schneider,

29.10.2012

Anm. der Red.: Die vorliegende Textfassung ist inhaltlich identisch mit der am 24.07.2012 von Domdekan Prälat Dr. Meier und dem geschäftsführenden Vorstand des Diözesanrates gebilligten und in der Hauptabteilungsleiterkonferenz vorgelegten Fassung. Um eine einheitliche Gesprächsgrundlage für eine breite Beteiligung am Diskussionsprozess (vgl. Schreiben von GV Heinrich vom 22.10.12) zu schaffen und größtmögliche Transparenz zu sichern, wurde auf sprachliche und redaktionelle Verbesserungen verzichtet.